beneke
METALLBEARBEITUNG MIT SYSTEM

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1. Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer - und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

1.2. Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht, auch wenn wir diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich wieder sprechen.

2. Angebot und Lieferungen

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2. Teillieferungen sind in dem Käufer zumutbaren Umfang zulässig. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% sind zulässig.

3. Lieferzeit

3.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und vollständiger Klärung aller für die Leistungserbringung erforderlichen technischen Voraussetzungen, jedoch in keinem Falle vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden bzw. anzuliefernden Materialien, Unterlagen, Genehmigungen, sowie Freigabe einer vereinbarten Anzahlung auf unsere Entgeltforderung durch den Kunden.

3.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ab lauf unser Haus verlassen hat die Fertigungsmeldung an den Kunden erteilt ist.

3.3. Die von uns genannten Termine und Fristen sind in Ermangelung anderweitiger schriftlichen Vereinbarungen grundsätzlich keine Fixtermine.

3.4. Lieferverzögerungen und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzugehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, sowie sonstige nicht von uns zu vertretende behördliche Anordnungen auch soweit diese bei Vorlieferanten eintreten-, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In einem derartigen Fall sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderungen zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten Schadensersatzansprüche unserer Kunden sind bei einer derartigen Sachlage ausgeschlossen.

3.5. Soweit es nach Art des erteilten Auftrages technisch möglich ist, sind wir zur Erbringung von Teillieferungen bzw. Teilleistungen jederzeit berechtigt.

3.6. Die Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich in allen Fällen um den Zeitraum, um den der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, gleich aus welchem Gründe.

3.7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten so sind wir berechtigt, den uns aus diesem Grunde entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

Beneke
Metallbearbeitung e.K.
Rödinghauser Straße 95
32257 Bünde

Inh. Falk Beneke
T 05223 – 63566
F 05223 – 62151
E info@beneke-metall.de

beneke
METALLBEARBEITUNG MIT SYSTEM

4. Preis und Zahlungsbedingungen

4.1. Maßgeblich sind die unseren Auftragsbestätigungen genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwert steuer. Die Preise verstehen sich ab unserem Lager. Etwaige Frachtkosten und Zölle sowie sonstige Versandspesen sind in der Preisstellung nicht enthalten. Falls nicht anders vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben ist, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, das wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Die Kosten des Zahlungsverkehrs werden vom Kunde getragen„ Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Kunden nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind. Bei Überschreitung de Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir Zinsen von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank . Die Geltendmachung eines weiteren Verzug Schadens bleibt vorbehalten Der Kunde kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder Empfang der Leistung in Verzug.

5. Versand und Gefahrübergang

5.1. Transportmittel und Transportwege bestimmen wir in Ermangelung besonderer Weisungen des Käufers nach bestem Ermessen. Transportversicherungen besorgen wir nur auf besonderes Verlangen und auf Kosten des Käufers.

5.2. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die transportbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

5.3. Verzögert sich der Versand oder die Zustellung aus Gründen die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf ihn über. Lagerversicherungen besorgen wir nur auf besonderes Verlangen und auf Kosten des Käufers.

5.4. Wir verpacken die Ware in handelsüblicher Weise. Verpackung wird nicht zurückgenommen.

6. Lagerhaltung

6.1. Für den Fall, dass der Kunde in Verzug geraten ist, sind wir berechtigt, ab Verzugseintritt für die bei uns lagernden Sachen, die für den Kunden bestimmt sind, angemessene Lagerhaltungskosten zu berechnen. Die Höhe der Lagerhaltungskosten bestimmt sich nach der Lagerdauer während des Verzuges zum einen und der Beschaffenheit bzw. dem Volumen der betreffenden Sache zum anderen.

7. Mitwirkungspflichtendes Kunden

7.1. Die Durchführung der uns erteilten Aufträge setzt voraus, dass der Kunde etwaige Materialien, auf dessen Risiko, in dessen Transportmaterial und auf dessen Kosten, bereitstellt.

8. Mängelhaftung

8.1. Unsere Kunden sind verpflichtet, die erhaltenen Sachen bzw. die von uns erbrachten Leistungen unverzüglich nach dem Gefahrübergang auf Ihre Mangelfreiheit entsprechend den§§ 377 ff. HGB zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Sachen bzw. Leistungen schriftlich oder in kommunikationstechnisch gleichwertiger Art und Weise anzuzeigen, andern fall s ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge

8.2. Als Beschaffenheit der Sache bzw. der Leistung gelten nur die in den Angeboten bzw. Bestätigungen enthaltenen Angaben. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Insbesondere übernehmen wir keine Verpflichtung für die kundenseitige individuelle Einsatztauglichkeit der Werkvertragsleistung bzw. der Sache.

8.3. Die Mängelhaftung bleibt ausgeschlossen bei unsachgemäßer Inbetriebnahme bzw. Transport bzw. Lagerung beim Kunden.

Beneke
Metallbearbeitung e.K.
Rödinghauser Straße 95
32257 Bünde

Inh. Falk Beneke
T 05223 – 63566
F 05223 – 62151
E info@beneke-metall.de

beneke
METALLBEARBEITUNG MIT SYSTEM

8.4. Die Mängelansprüche verjähren nach dem Ablauf eines Jahres nach Gefahrübergang bzw. Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung durch den Verkäufer bzw. bei Ablieferung der Ware. Unberücksichtigt hiervon bleibt die Rügepflicht des Kunden gern. § 377 HGB, die auch bei werkvertraglichen Leistungen gilt.

8.5. Wenn und soweit dem Kunden Mängelansprüche zustehen, erbringt der Verkäufer für Mängel der von ihm gelieferten Sache oder der erbrachten Leistung Gewährleistung nach Wahl des Verkäufers, also Mängelbeseitigung. Nachbesserung, Ersatzlieferung, Neuherstellung, Minderung oder Rücktritt, wobei sich im Falle des Rücktritts die Verpflichtung auf Rückvergütung des etwaigen gezahlten Vertragspreises beschränkt.

8.6. Hat der Verkäufer sich für Nachbesserung entschlossen und schlägt diese fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunden wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung unserer Gesellschaft auf vorsätzlichem pflichtwidrigem Handeln beruht.

9. Eigentumsvorbehalte

9.1. Erbringt unsere Firma in Ausführung des Auftrages Sachleistungen an Gegenständen, die uns der Kunde zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt hat, so erlangt unsere Firma an den durch die Sachleistungen bearbeiteten und insoweit veränderten Gegenständen Miteigentum gern. §§ 947,948,950 BGB.

9.2. Hat in Erfüllung des Auftrages unsere Firma Materialien beschafft und/oder bearbeitet, so behalten wir uns das Eigentum bzw. Miteigentum bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

9.3. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Vorbehalt des Eigentums bzw. Miteigentums befindlichen Sachen einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechend einzusetzen und gemäß den anerkannten Regeln der Technik die durch die Inbetriebnahme erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten regelmäßig auf seine Kosten durchzuführen. Er ist ferner verpflichtet, unserer Firma einen Zugriff Dritter auf die betreffenden Sachen, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Sachen unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel derselben sowie einen etwaigen Wechsel des Standortes, insbesondere der Betriebsstätte der Verwendung, hat der Kunde unserer Firma unverzüglich anzuzeigen

9.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer dem Kunden obliegenden vertraglichen Verpflichtung, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

9.5. Durch die Weiterverarbeitung, insbesondere die Verbindung der Vorbehaltsware mit einer anderen Sache, insbesondere die Verbindung mit einer Maschine, entsteht für unsere Firma an der betreffenden anderen bzw. neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache bzw. der Miteigentumsvorbehaltssache zu den sonstigen verarbeiteten bzw. verbundenen Gegenständen.

9.6. Soweit es sich bei dem Kunden um einen Gewerbebetrieb handelt, der die Vorbehaltsware unbearbeitet oder bearbeitet im normalen Geschäftsverkehr weiterveräußert, tritt er schon jetzt seine Forderung aus der Weiter Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltssache bzw. des Vorbehaltseigentumsanteils an uns ab. Unsere Firma nimmt hiermit die Abtretung an.

9.7. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung hängt in allen Fällen von der Rechtswirksamkeit der Forderungsabtretung ab. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, in dem die Vorbehaltssache vom Abnehmer zur Durchführung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt wird.

Beneke
Metallbearbeitung e.K.
Rödinghauser Straße 95
32257 Bünde

Inh. Falk Beneke
T 05223 – 63566
F 05223 – 62151
E info@beneke-metall.de

beneke
METALLBEARBEITUNG MIT SYSTEM

9.8. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Vorbehalt bzw. Miteigentumsvorbehalt stehende Sache zur Sicherung an Dritte zu übereignen, sie zu verpfänden oder mit ihr Tauschgeschäfte durchzuführen. Desgleichen ist es ihm nicht gestattet, die aufgrund des verlängerten Eigentumsvorhaltes an uns zedierten Forderungen als Anschlusskunde an eine Factoring-Bank abzugeben, es sei denn, die Factoring-Bank tritt unserer Firma gegenüber direkt in die Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers ein. Im Übrigen bedarf es zur Abtretung bzw. Veräußerung der aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehaltes zedierten Forderungen an die Factoring-Bank der schriftlichen Zustimmung unserer Firma.

9.9. Zahlen Drittschuldner die an uns aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehaltes zedierten Forderungen mit Scheck oder Wechsel an unsere Kunden, so geht das Eigentum bzw. Miteigentum an diesen Wertpapieren in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltssache auf uns über, sobald der Kunde es erwirbt. Erfolgt Zahlung durch Wechsel, so tritt der Kunden die ihm daraus zustehenden Rechte entsprechend hiermit im Voraus an unsere Firma ab, die die Abtretung hiermit annimmt. Die Übergabe des Wechselpapiers wird dadurch ersetzt, dass der Kunde das Wechselpapier für unsere Firma verwahrt bzw. für unsere Firm a mit verwahrt oder - falls er nicht unmittelbar Besitz am Wertpapier erlangt - seinen Herausgabeanspruch an Dritte hiermit im Voraus an uns abtritt bzw. mit abtritt. Diese Abtretung nimmt unsere Firma bereits hiermit an. Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, die Kreditinstitute, mit denen er Geschäftsbeziehungen unterhält, über diese Vorbehaltsklausel zu unterrichten, Unsere Firma ist in jedem Fall berechtigt, die Bankverbindung des Kunden über sämtliche Geschäftsbedingungen und -beziehungen unserer Firma zu dem Kunden zu unterrichten.

9.10. Auf Verlangen ist der Kunden verpflichtet, den Drittschuldner die Abtretung an unser Firma bekannt zu geben und uns über diese Bekanntmachung zu benachrichtigen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen an unsere Firma zu übersenden„ Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung der Rechtsstellung unserer

9.11. Stellt der Kunde seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung von solchen Materialien, an denen Eigentumsvorbehalt zugunsten unserer Gesellschaft besteht, in ein Kontokorrentverhältnis ein, so t ritt er hiermit die Kontokorrentforderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltssache bzw. des vorbehaltenen Miteigentums an unsere Firma ab. Auch diese Abtretung ist bereits jetzt angenommen. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, der die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmacht.

9.12. Unsere Firma verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierte Wert der Sicherheiten unserer Firma die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt unserer Firma.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bünde

10.2. Es gilt ausschließlich deutsche Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen wird ausgeschlossen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Bünde, 01.04.2018

Beneke Metallbearbeitung e. K.
Rödinghauser Str. 95
32257 Bünde